Breslauer Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Sonnabend, №. 51. den 20. December 1834.

Kurrende.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die in der Bekanntmachung vom 22. Januar c. wegen Einführung der Tanzsteuer, ausgesprochene Befreiung von dieser Abgabe zur Kirmeß und Fastnacht, auf einen Tag zu beschränken sei, oder auf mehrere Tage ausgedehnt werden könne. —

Nach denen an Kreistagen gefaßten Beschlüssen sollen aber diese Volksfeste überhaupt von dieser Steuer frei sein und da es im Kreise üblich ist, daß zur Kirmeß und Fastnacht zwei Tage hintereinander Tanzvergnügungen Statt finden, so sind also beide Tage von der Tanzsteuer frei; — noch am 3ten Tage oder länger hinaus Tanz zu halten kann aber schon in polizeilicher Rücksicht nicht gestattet werden und die Ortspolizei Behörden dürfen daher hierzu keine Erlaubniß ertheilen, haben vielmehr etwanige Kontraventionen von Amtswegen zu rügen, gleichzeitig aber wegen der Tanzsteuer Defraudation der Hebungsbehörde die nöthige Anzeige zu machen.

In Betreff des Erndtefestes kann aber nur ein Tag als Tanzsteuerfrei gelten; und haben die Schankwirthe sich für jeden der vorgedachten Fälle mit einem schriftlichen Erlaubnißscheine der Ortspolizeibehörde zu versehen, in welchem die Tage dieser Feste und die Dauer des Tanzvergnügens genau bestimmt sind, welcher den betreffenden Polizei-Kommissarien zur Visirung vorzulegen ist, in Ermangelung dessen haben sie zu gewärtigen, daß sie wegen Defraudation werden zur Untersuchung gezogen werden.

Daß übrigens an ein und demselben Orte, dessen Grenzen die Polizei-Jurisdiktion bestimmt, diese Feste nur einmal, nicht aber von mehreren Schankwirthen wechselsweise abgehalten werden dürfen versteht sich von selbst, wird aber zur Vermeidung aller Berufungen ausdrücklich bemerkt.

In Betreff der hohen Feste ist bereits bestimmt, daß nur am zweiten Feiertage steuerfrei Tanz gehalten werden darf, da es einen dritten gesetzlich nicht giebt, und ist nur an dem nächsten Tage mit ortspolizeilicher Erlaubniß und nach Entrichtung der Tanzsteuer den Schankwirthen erlaubt, Tanzlustbarkeiten zu veranstalten.

Ebensowenig macht es bezüglich der Abgabe eine Ausnahme, ob Tanzvergnügungen von geschloßenen Gesellschaften, oder bei freiem Zutritt abgehalten werden, sondern es entscheidet lediglich der Ort, wo solche Statt finden und es sind daher Gast- und Schankwirthe für alle Kontraventionen, welche in ihrem Lokale vorkommen, allein verantwortlich.

In der Bekanntmachung vom 22. Januar ist ferner bestimmt, daß die bestehenden polizeilichen Anordnungen in Betreff der Tanzlustbarkeiten durch Einführung der Tanzsteuer nicht geändert werden, also die Schankwirthe durch Zahlung dieser Abgabe keine erweiterten Befugnisse erlangen, dies auch mittelst Kurrende vom 24. Oktober c. in Erinnerung gebracht worden, weshalb die Schankwirthe gehalten sind, bei Statt findenden Revisionen sowohl die polizeilichen Er-

laubnißscheine als Tanzsteuerzettel vorzuzeigen, nachdem veranlaßt worden ist, daß die ersteren bei der Zahlung der Steuer nicht mehr zurückgehalten werden sollen.

Die Wohlb. Dominien und die Orts=Gerichte haben nicht nur selbst sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten sondern es haben auch die letztern die am Orte befindlichen Schankwirthe darnach zu instruiren, da alle diesfälligen Kontraventionen nach der Strenge der Gesetze gerügt werden sollen.

Bezüglich der in polizeilicher Hinsicht zum Ressort des Königl. Polizei=Präsidii hierselbst gehörigen Ortschaften und einzelnen Etablissements wird hierbei noch bemerkt, daß nach der Entscheidung der Königl. Regierung die polizeiliche Genehmigung zu allen Tanzlustbarkeiten von gedachten hohen Präsidio einzuholen ist, dies aber in Betreff der Verpflichtung zur Zahlung der Tanzsteuer so wenig etwas ändert, als die Ortsgerichte von der Obliegenheit, die richtige Zahlung zu kontrolliren, entbunden werden, was ihnen vielmehr hierdurch bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen zur Pflicht gemacht wird.

Breslau den 15. December 1834. Königlich Landräthl. Amt.

Kurrende.

Unter den verschiedenen Strohbedachungs Arten, welche durch eine Verbindung mit Lehm gegen das Flugfeuer geschützt werden, ist die, welche im Dorfe Külz im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und auch bereits an mehreren andern Orten zur Ausführung gekommen, als eine von den einfacheren zu betrachten, deren Anfertigung ohne große Schwierigkeit betrachtet werden kann. Dies hat Veranlassung gegeben eine detaillirte Beschreibung der Bauart dieser Strohdächer verfassen und dieselbe abdrucken zu lassen.

Indem die Wohllöbl. Dominien und die Gemeinden auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht werden, wird ihnen zugleich eröffnet, daß ein Exemplar der qu. Beschreibung in der Registratur des unterzeichneten Amtes sich befindet, und solches hier eingesehen werden kann.

Breslau, den 13. December 1834. Königlich Landräthl. Amt.

Das Verborgene.

(Beschluß.)

Eines Abends spät kam noch ein Fremder zu Pferde in dem Gasthofe an, (berichtete sie), der ein schweres Felleisen hinter sich auf dem Pferde hatte, so schwer, daß ich und die Wirthin es nicht tragen konnten, und wir den Hausknecht noch zu Hilfe rufen mußten. Der Gast aß tüchtig zu Abend, trank noch mehr, und wurde von dem Hausknecht ziemlich betrunken zu Bette gebracht. Am folgenden Morgen weckte mich die Wirthin sehr früh, und schickte mich nach einer entlegenen Meierei, wo ich zum Erstenmale Milch holen mußte. Als ich nach zwei Stunden zurückkam, sagte mir die Wirthin, der Fremde sei schon abgereiset, und habe ein Trinkgeld für mich hinterlassen, das sie mir sogleich gab; ich wollte hierauf das Gastzimmer reinigen, was immer meine Arbeit gewesen war, aber die Wirthin schickte mich wieder fort und äußerte, sie wolle heute schon selbst rein machen, und hatte den ganzen Tag Aufträge außer dem Hause für mich. Als ich gegen Mittag durch den Saal ging, kam die Wirthin aus dem Gastzimmer und schloß sogleich die Thüre hinter sich zu, steckte den Schlüssel wider Gewohnheit in ihre Tasche, und als sie mich erblickte, erschrack sie sehr, denn sie ward bleich und roth. Nachmittag hörte ich in dem Stalle ein Pferdewiehern; die Thür war verschlossen, als ich aber durch das Schlüsselloch sah, erblickte ich das Reitpferd des Fremden. Da kam es mir in den Kopf, der Gast sei bei uns erschlagen worden, indessen schwieg ich; als ich aber in der folgenden Nacht deutlich vernahm, daß der Wirth und der Hausknecht im Hause hin und her schlichen, da konnte ich mich am Morgen nicht ent=

halten, als die Wirthin Gelegenheit suchte, mich im Zank aus dem Dienste zu jagen, meinen Argwohn zu offenbaren, daß der Fremde ermordet sei und man mich nur darum los sein wolle. Hierüber schien die Wirthin sehr betroffen; sie redete darauf insgeheim mit ihrem Manne; nach einer Stunde etwa kam dieser zu mir in die Küche und sprach: Was hast Du, dummes Ding, zu meiner Frau von Mord gesprochen? Sagtest Du dergleichen zu andern Leuten, so könntest Du uns leicht in Verdacht bringen. Du dauerst mich, weil Du noch ein albernes Kind bist; wäre das nicht, so hättest Du dafür verdient todtgeschlagen zu werden. Sieh, hier hast Du fünf Pfund Sterling, die schenke ich Dir; aber dafür gehst du diesen Augenblick aus dem Hause und aus dieser Gegend, sprichst auch zu keiner Seele ein Wort über den Fremden. Betrittst Du diese Gegend wieder, oder lässest Du Dir je einen Laut entwischen, so suche ich Dich auf, wo Du auch bist, und ermorde Dich, so wahr Gott lebt! Aus Furcht vor dem Tode nahm ich das Geld, gelobte ewiges Stillschweigen von Allem, ging nach einer halben Stunde schon aus dem Hause hinweg, begab mich zu meiner Muhme, acht englische Meilen von Chelmsfort, und wagte bis jetzt kein Wort von der Sache zu sprechen.

Auf Befragen beschrieb sie die Gestalt des Fremden und es ergab sich, daß diese Beschreibung genau auf den Leichnam paßte. Sie erinnerte sich ferner noch, daß derselbe einen braunen Rock und einen weißen Hut getragen habe.

Ferner nannte und bezeichnete sie auch den ehemaligen Hausknecht im Gasthofe, und als man nachforschte, wurde ausgemittelt, daß er noch am Leben, in der Grafschaft Esser wohnhaft und ein reicher Pächter geworden sei.

Er wurde hierauf verhaftet und der Theilnahme an jener Ermordung angeklagt, gestand aber nichts ein; indessen erinnerte sich die erwähnte Dienstmagd auch noch, daß er kurz vorher, ehe der Gastwirth sie fortgeschickt habe, mit dem Reitpferde des Fremden in aller Frühe und wie verstohlen aus dem Thorwege geritten und zur Zeit ihres Abgehens aus dem Hause ohne Pferd zurückgekommen sei. Diese Angabe bestärkte den Verdacht gegen ihn um ein Großes.

Bald darauf, nachdem noch eine Aufforderung in öffentlichen Blättern erlassen worden war, daß jeder, der in dieser Angelegenheit etwas wisse, zur Entdeckung beitragen möge, meldete sich ein Schneider aus Chelmsfort, welcher früher für den ehemaligen Hausknecht gearbeitet hatte. Er zeigte an, daß dieser ihm vor etwa 19 Jahren einen langen Rock von braunem Tuch gebracht, und zum umändern nach seinem Leibe in Arbeit gegeben habe.

Eben daselbst lebte noch ein bejahrter Hutmacher, dem der Hausknecht um die nämliche Zeit einen weißen Hut zum Schwarzfärben übergeben hatte. Der Verdacht ward hierdurch dringender. Wahrscheinlich waren diese Kleidungsstücke dem Theilnehmer am Morde anheim gefallen. Er läugnete indessen noch immer; als aber das Geschwornengericht erklärte, daß man ihn für überführt achte, bekannte er, daß er sich wirklich mit dem Wirth und dessen Frau zu der Ermordung des reichen Fremden unter der Bedingung vereinigt habe: daß er die Hälfte des Geldes bekommen sollte.

Nachdem man ihm dieses zugesagt, habe er zuerst Hand angelegt, dem Schlafenden mit einer Art den Todesstreich versetzt und ihn in Gesellschaft des Wirthes in der folgenden Nacht unter einer Hecke im Garten verscharrt.

Bei fernerer Untersuchung ergab sich, daß der Ermordete ein gewisser Küfermeister, Verwalter des Ritterguts Willingham gewesen, der sich auf die Reise begeben hatte, um dem Gutsherrn die jährlichen Einkünfte von Willingham zu überbringen. Seine Braut, mit welcher er sich nach seiner Rückkehr hatte verheirathen wollen, stellte sich vor ihrem Friedensrichter mit dieser Aussage, und weinte noch jetzt bei der Erinnerung an den geliebten Bräutigam tausend bittere Thränen.

Der Wirth und sein Weib waren glücklich genug gewesen, durch einen natürlichen Tod dem gewaltsamen, schimpflichen entrissen zu werden; ihr Mordgefährte aber ward nun, nachdem er Alles eingestanden hatte, hingerichtet.

Zwanzig Jahre lang blieb das Verbrechen verborgen, bis ein anscheinender Zufall es entdeckte. Welche furchtbare Spur der zögernden aber nie schlafenden ewigen Gerechtigkeit! Welch schreckliches Beispiel für den sichern Sünder!

Rathgeber.

170. Schnittlauch im Winter immer zu haben.

Gartenbesitzer können den Schnittlauch fast in jeder Jahreszeit frisch abnehmen, weil diese Pflanze den strengsten Winter im Lande aushält, besonders, wenn die Wurzeln öfters zertheilt werden. Will man aber den Schnittlauch auch zu der Zeit frisch und grün haben, wenn die Erde mit Schnee bedeckt ist: so müssen im Herbste eine Menge Zwiebeln ausgegraben und in einem Gewölbe in die Erde eingeschlagen werden. Noch besser aber ist es, wenn man diese Zwiebeln in den unten beschriebenen Petersilienkasten mit eingräbt, und eben so, wie Petersilie, behandelt.

171. Petersilie den Winter über zu erhalten.

Petersilienwurzeln erhält man am schmackhaftesten in einem Gewölbe. Will man aber Petersilienkraut auch den Winter hindurch haben, wenn es im Freien nicht mehr wächst: so gräbt man im Herbste eine Qantität Wurzeln aus, wozu die Schnittpetersilie oder von der gemeinen Art die kleinsten Wurzeln am schicklichsten sind; setzt dieselben in einen von Brettern zusammen gefügten Kasten, welcher einen Fuß hoch und einen oder einen halben Fuß breit, und mit gemeiner Grablanderde gefüllet ist. Die Wurzeln kommen in diesem Kasten zwei bis drei Zoll weit von einander zu stehen. Was die Länge des Kastens betrifft: so richtet man sich darnach, daß er von einem Orte an den Andern bequem gebracht werden kann. Anfänglich kann man den Kasten in ein Speisegewölbe setzen. Steigt aber die Kälte: so muß man ihm einen Platz geben, an dem er sechs bis acht Grade Wärme Reaum. hat. Wird hier die Erde genug befeuchtet: so liefern die Wurzeln den ganzen Winter hindurch viele Blätter. Petersilie mit krausen Blättern liefert aber noch mehr Blätter. Zum Treiben im Winter ist daher diese die allergeschickteste.

172. Gänsebraten den ganzen Winter hindurch gut zu erhalten.

Man bratet zu Martini, da die Gänse am fettesten und besten sind, eine Gans gerade so, als wenn sie aufgetragen und gegessen werden sollte. Man füllt sie auch, wie gewöhlich, mit Aepfeln, Castanien oder dergleichen. Dann nimmt man aber die Ingredienzien aus der Gans; steckt die Gans in einen steinernen Topf, und gießet durch die hintere Oeffnung der Gans, welche offen gelassen werden muß, soviel warmes gut gesalzenes Gänseschmalz darauf, daß der ganze Topf davon angefüllet, und die Gans hinlänglich bedeckt wird. Nun wird der Topf an einen kühlen Ort gesetzt, und das Schmalz ganz darinnen gelassen, ohne es anzurühren, oder etwas zu verspeisen. Soll die Gans endlich gegessen werden: so setzt man den Topf an das Feuer, damit das Fett zergehet, und abgegossen werden kann. Dann bratet man die Gans noch einmal auf, und sie schmeckt nun eben so gut und frisch, als wenn sie nur erst den Tag vorher geschlachtet worden wäre. Doch darf man die Gans freilich nicht so lange stehen lassen, bis die Witterung wieder anfängt warm zu werden, weil sie sonst einen ältlichen Geschmack bekommen würde. Doch kann man sie bis in den März aufbewahren, ohne daß sie verdirbt.

Breslauer Marktpreis am 18. December.

Preuß. Maaß.

	Höchster rtl	sg.	pf.	Mittler rtl	sg.	pf.	Niedrigst. rtl.	sg.	pf.
Weitzen der Scheffel	1	22	–	1	17	3	1	12	6
Roggen = =	1	9	—	1	6	—	1	3	—
Gerste = =	1	8	6	1	4	6	1	5	—
Hafer = =	—	26	—	—	24	6	—	25	—

Redakteur: Fr. v. Lieres. Neue Gasse № 15. Gedruckt bei Kupfer, Schubrücke № 32.